

# INHALT

|                                                                                                                                                                                               |     |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| SONJA BREUSTEDT und ALBRECHT CORDES Einleitung.....                                                                                                                                           | 9   |
| CHRISTA BERTELSMEIER-KIERST Die Mühlhäuser Handschrift (M):<br>Datierung, Funktion und Legitimationsanspruch.....                                                                             | 15  |
| STEFFEN SCHLINKER Die Gerichtsstrukturen im Mühlhäuser Rechtsbuch.....                                                                                                                        | 33  |
| HENDRIK BAUMBACH Landfriedensrechtliche Bestimmungen<br>im Mühlhäuser Rechtsbuch .....                                                                                                        | 53  |
| ANDREAS DEUTSCH Strafrecht und Strafprozess im Mühlhäuser Rechtsbuch .....                                                                                                                    | 81  |
| ALBRECHT CORDES Erlaubte Selbsthilfe und verbotene Eigenmacht.<br>Die Verfolgung von Schuldnern im Mühlhäuser Rechtsbuch .....                                                                | 139 |
| CARSTEN FISCHER Lehen und Vasallität im Mühlhäuser Rechtsbuch.....                                                                                                                            | 165 |
| STEPHAN DUSIL „echte Not“ als Grund für Säumnis vor Gericht.....                                                                                                                              | 181 |
| BERND KANNOWSKI Streit vor Gericht und Streit ohne Gericht .....                                                                                                                              | 185 |
| STEPHAN DUSIL Von <i>hokicit</i> und <i>erbiteil</i> . Aspekte des Familienrechts<br>im Mühlhäuser Rechtsbuch .....                                                                           | 223 |
| ANJA AMEND-TRAUT Die erbrechtlichen Regelungen des<br>Mühlhäuser Rechtsbuchs – Zugleich ein Beitrag zum Einfluss<br>des Güterrechts auf das Erbrecht in mittelalterlichen Rechtsquellen ..... | 249 |
| SONJA BREUSTEDT Bürgerrecht und Stadtverfassung<br>im Mühlhäuser Rechtsbuch .....                                                                                                             | 287 |
| SONJA BREUSTEDT und ALBRECHT CORDES Das Recht<br>des Mühlhäuser Rechtsbuchs – Ein Resümee .....                                                                                               | 319 |
| Quellen- und Literaturverzeichnis .....                                                                                                                                                       | 329 |
| Register .....                                                                                                                                                                                | 355 |

## Einleitung

---



Stadtansicht Mühlhausen, Hans-Georg Hermann, Mühlhausen, den 4. Oktober 2018

Das Mühlhäuser Rechtsbuch wird seit hundert Jahren mit Hilfe der Edition des Rechtshistorikers HERBERT MEYER verwendet. Sie erschien in dritter Auflage 1936, stammt aber konzeptionell aus der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg.<sup>1</sup> Sie genügt heutigen wissenschaftlichen Ansprüchen nicht mehr, weil MEYER den Text zu einem „Reichsrechtsbuch“ erheben und durch antikisierende Lesungen künstlich älter wirken lassen wollte. Zudem hat er aus den beiden überlieferten Handschriften eine Art Idealtyp des Mühlhäuser Rechts konstruiert, der so aber nicht überliefert ist, und ist zudem von der nach heutigen Erkenntnissen<sup>2</sup> jüngeren Nordhäuser Handschrift N als Leithandschrift ausgegangen.

Aus diesen Gründen war eine neue Ausgabe nötig, die von der älteren Mühlhäuser Handschrift M als Leithandschrift ausgeht; diese Edition wird hier vorgelegt. Die Arbeit daran bot Rechtshistorikern, Historikern und Philologen die Gelegenheit, gemeinsam sowohl dem Entstehungskontext des Mühlhäuser Rechtsbuchs nachzuspüren als auch dessen Inhalt zu analysieren.

Dabei stellte sich schnell das Problem, wie man heutzutage mit der Literatur zum Deutschen Privatrecht des 19. und frühen 20. Jahrhunderts, zu der MEYERS tiefgehende Einleitung und der umfangreiche Fußnotenapparat seiner Edition zu zählen sind,<sup>3</sup> umgehen soll.<sup>4</sup> Die naheliegende Antwort: So wie mit aller Sekundärliteratur – respektvoll, aber mit kritischer Distanz.

1 MEYER, MRB, S. V f., spricht im Vorwort zur 1. Auflage 1923 von erheblichen Verzögerungen vor der Drucklegung und erwähnt, dass ihm die Handschriften M und N im Breslauer Stadtarchiv und später in Göttingen (S. 29) zur Verfügung standen. MEYER (1875–1941) hatte in seiner Heimatstadt Breslau germanische Philologie und dann Jura studiert und sich dort habilitiert. Nach einem kurzen Aufenthalt in Jena war er von 1906–1918 Ordinarius in Breslau; in dieser Zeit muss seine Edition bereits zu einem guten Teil entstanden sein.

Nach dem Krieg nahm er einen Ruf nach Göttingen an.

2 Siehe hierzu den Beitrag von CHRISTA BERTELSMEIER-KIERST in Band 1, Zum Verhältnis von M und N.

3 MEYER, Einleitung Mühlhäuser Reichsrechtsbuch.

4 Dies war das Thema der Zürcher Antrittsvorlesung von DUSIL, Mittelalterliche Privatrechtsgeschichte, S. 206 f. DUSIL nimmt dazu auch in seinem Beitrag zum Familienrecht in diesem Band Stellung: DUSIL, Aspekte des Familienrechts, S. 245 in diesem Band.

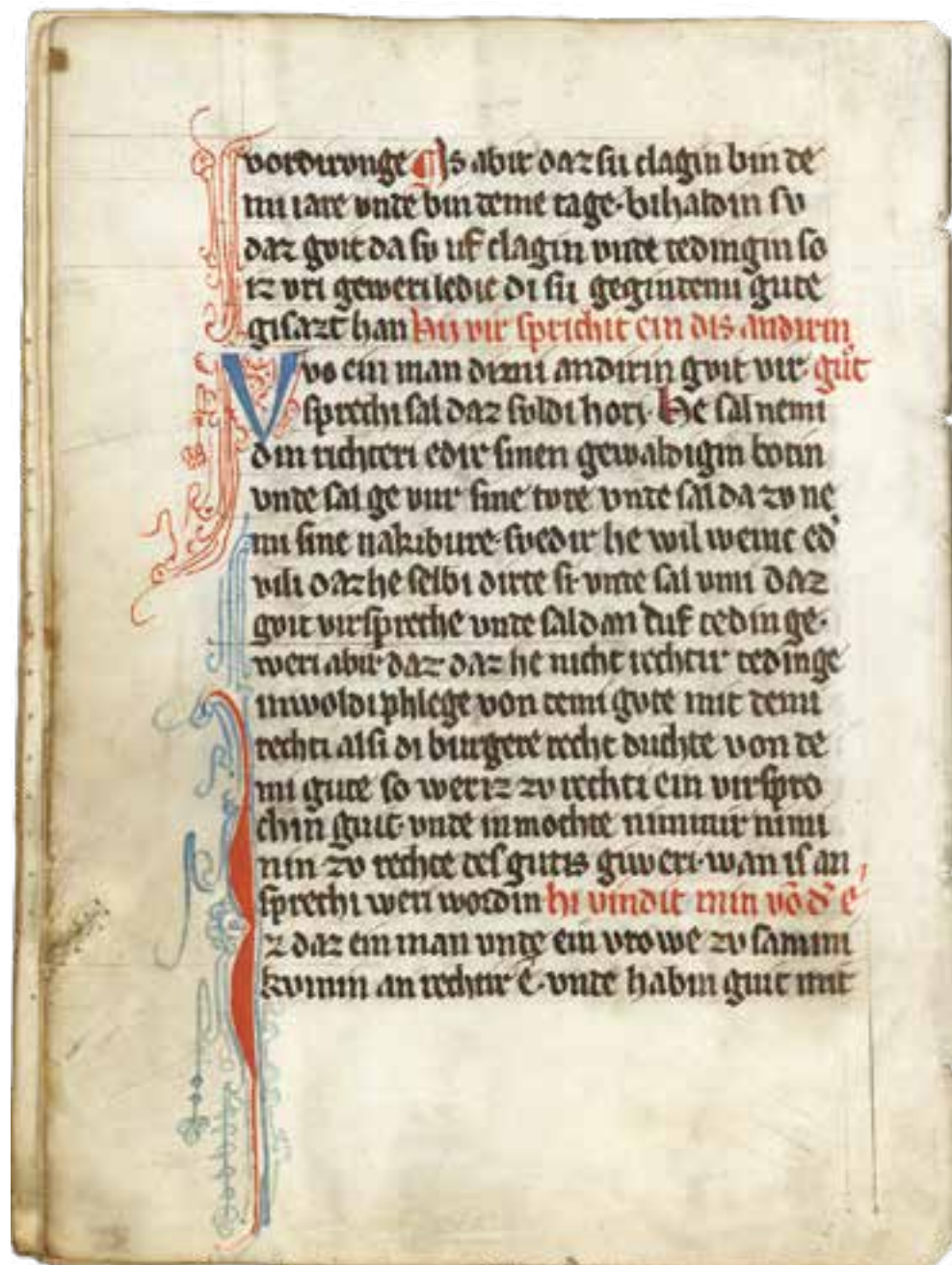


Abb. 1: Mühlhausen, Stadtarchiv, 10/T 8c Nr. 1a (fol. 15v)

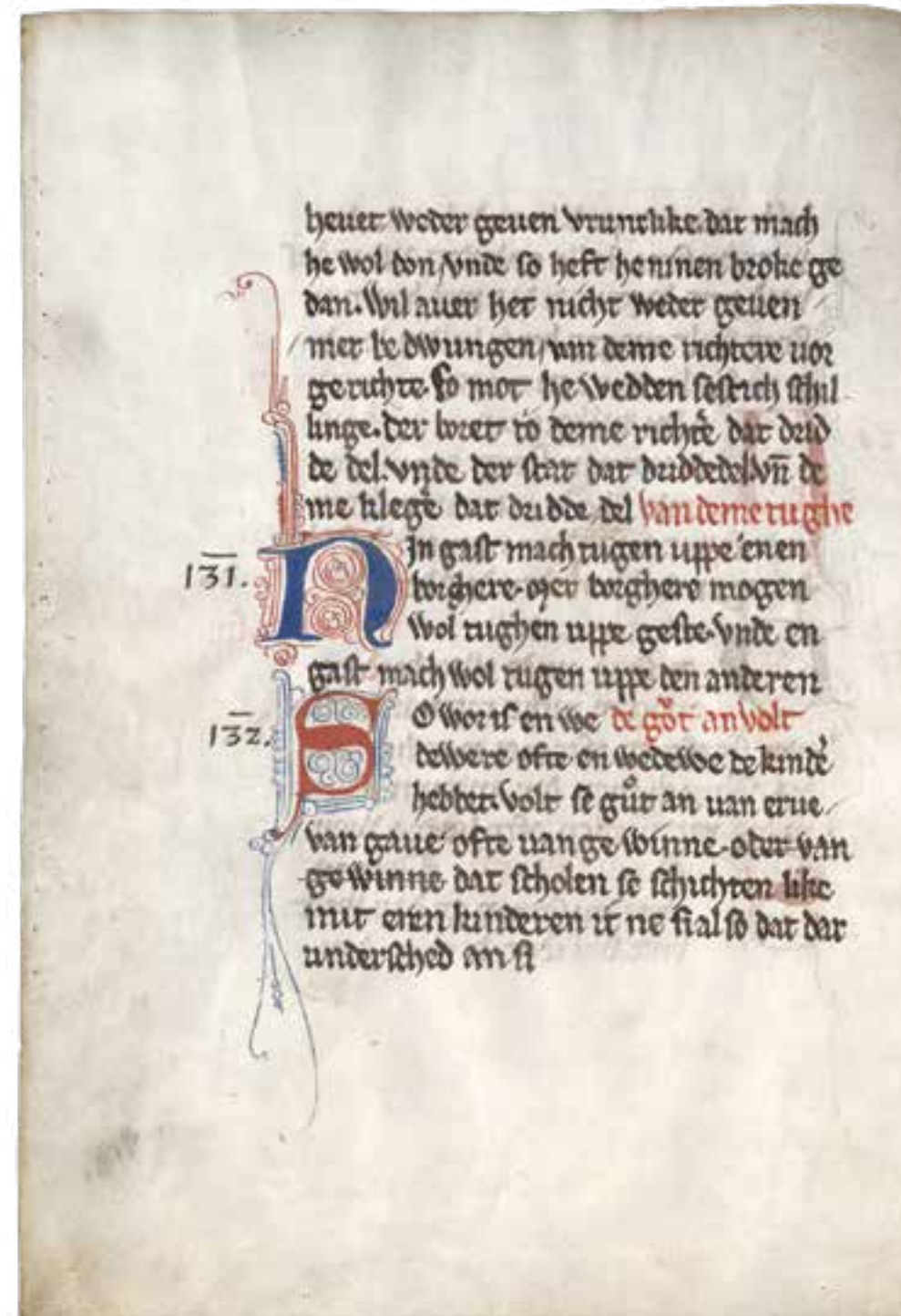


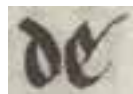
Abb. 2: Gdansk, Stadtarchiv, WAB, 369 1/1 (fol. 31v)



### Gotische Schriftentwicklung um 1300 (Bardewikscher Codex 1294)

- doppelte Brechung weitgehend durchgeführt
- kantig gebrochenes, doppelstöckiges *a*
- *g* kantig gebrochen und Bogen verkümmert (Minuskel ins Mittelband integriert)
- Bogenverbindungen bei *do*, *be*, *dd*, *bb*, *pp* (fol. 16<sup>va</sup>: 1–3, 7, 13–16, 18)
- Gotische *tt*-Ligatur (fol. 16<sup>vb</sup>: Z. 5)
- Vertikale lange Haarstriche bei auslautendem *-t* (fol. 16<sup>va</sup>: Z. 6, 7, 12; fol. 16<sup>vb</sup>: Z. 22)

Gerade diese charakteristischen Merkmale fehlen M oder sind hier erst ansatzweise vorhanden. So finden sich Bogenverbindungen von *de*, vereinzelt auch *be*, aber noch nicht konsequent. Andere Verbindungen fehlen noch. Beispiele aus M, fol. 1<sup>r</sup>:



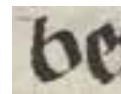
Z. 3



Z. 6



Z. 14



Z. 16

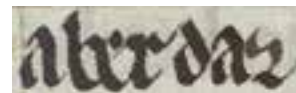
*a* ist bereits leicht im Wachstum begriffen, der Bogen aber in der Regel noch nicht geschlossen.<sup>14</sup>



Z. 1

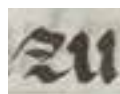


Z. 6



Z. 14

*z* zeigt die im Ostmitteldeutschen vor 1300 übliche kurze Form, teils mit Zierstrich.<sup>15</sup>



Z. 10



Z. 14

9 Aus dem ostmitteldeutschen Raum vergleichbar heranzuziehen wäre der auf hohem kalligraphischen Niveau geschriebene Bildercodex des *Willehalm*, den SCHNEIDER, *Gotische Schriften*, S. 199–202, ebenfalls in die siebziger Jahre des 13. Jahrhunderts datiert. Die Bilderhandschrift ist heute nur noch fragmentarisch in München (BSB, Cgm 193/III) und Nürnberg (GNM, Graph. Sammlung, Kapsel 1607 Hz. 1104–1105) erhalten. Faks.: Wolfram von Eschenbach. *Willehalm*.

10 Auf „um oder nach 1300“ hatte MEYER, *Mühlhäuser Reichsrechtsbuch*, S. 10 f., M irr-

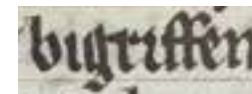
tümlich datiert. Zur Schriftentwicklung, vgl. SCHNEIDER, *Gotische Schriften*, S. 163–167, 204 f. (allgemein); S. 199 f. (ostmd. Raum: Bildercodex von Wolframs *Willehalm*, 1270–1280); S. 266 f. (zum Elbinger Codex, 1270–1280).

11 Jurjewetz, Museum, IOKM-2010 (früher Lübeck, Stadtarchiv, Handschriften Nr. 734).

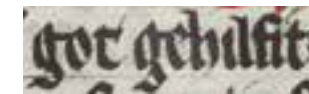
12 GANINA/CORDES/LOKERS, *Der Bardewiksche Codex*, Bd. 1–3.

13 Vgl. die ausführlichen Schriftanalysen bei PALMER und WOLF (s. o. Anm. 4).

Die Unterlänge des *g* reicht noch unter die Linie, ist also noch nicht völlig verkümmert.

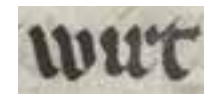


Z. 3



Z. 7

Vertikale Abstriche am auslautenden *-t* oder *-f*, die um 1300 auch in thüringischen Handschriften erscheinen, fehlen noch.<sup>16</sup>

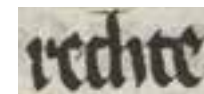


Z. 4



Z. 12

Entsprechend dem hohen Schriftniveau zeigt M an den Oberschäften von *l*, *b*, *h* horizontale Zierstriche, auch die Doppelschäfte wie *ll*, *lb*, *bl*, *hl* werden durch feine Haarstriche verbunden. KARIN SCHNEIDER hält diese Zierstriche als Neuerung für kalligraphisch anspruchsvolle Handschriften im nord- und ostmitteldeutschen Raums seit dem letzten Viertel des 13. Jahrhunderts fest.<sup>17</sup>

fol. 1<sup>r</sup>: Z. 15fol. 4<sup>r</sup>: Z. 1fol. 4<sup>r</sup>: Z. 2

## IV. DIE NACHTRÄGE IN M

Wie Randeinträge, Streichungen und nachgetragene Ratsbeschlüsse des 13. und 14. Jahrhunderts bezeugen, blieb M noch länger als frühes Stadtrechtsbuch in Gebrauch. So ist der Nachtrag auf dem heute als Spiegel aufgeklebten Schlussblatt von M auf 1336 datiert.

14 M zeigt damit die für kalligraphische Handschriften vorherrschende Übergangsform an der Wende vom dritten zum vierten Viertel des 13. Jahrhunderts. Vgl. SCHNEIDER, *Gotische Schriften*, S. 136 und 200 (zum Bilder-codex des *Willehalm*). Das doppelstöckige *a* tritt in M erst vereinzelt auf: fol. 1<sup>v</sup>: von 40 Belegen nur 1x doppelstöckiges *a*; fol. 2<sup>r</sup>: von

38 Belegen nur 1x doppelstöckiges *a*; fol. 35<sup>r</sup>: von 35 Belegen 3x doppelstöckiges *a*.

15 Vgl. SCHNEIDER, *Gotische Schriften*, S. 272.

16 Vgl. SCHNEIDER, *Gotische Schriften*, S. 205 und 271 ff.; DIES., *Buchstabenverzierungen*, S. 37.

17 Vgl. SCHNEIDER, *Gotische Schriften*, S. 204; DIES., *Buchstabenverzierungen*, S. 35 f.

III. DELIKTE

Das Mühlhäuser Rechtsbuch beinhaltet in großem Umfang Delikte, die in der Forschung mit der Landfriedensbewegung in Verbindung gebracht werden.<sup>32</sup> Mord, Brandstiftung, Raub und Verwundung gehören nach GOETZ zu den „Standardverboten der deutschen Landfrieden“.<sup>33</sup> Die Landfrieden sind jedoch nicht die ältesten Rechtsquellen, die diese Verbrechen zum Gegenstand nahmen und untersagten oder mit Strafen belegten. Wesentlich für die Landfriedenstexte, mit den Worten von WOLFGANG SCHNELBÖGL das „grundlegende Neue“, war lediglich, Verbrechen als Störung des allgemeinen Friedenszustandes zu betrachten, von denen ausgehend Verfolgung und Bestrafung Teil des öffentlichen Interesses gewesen sei.<sup>34</sup> Auch der Verfasser muss den verzeichneten Bestimmungen eine gewisse Bedeutung in der zeitgenössischen Rechtskultur bzw. bei der Bewältigung aufgekommener Konflikte zugewiesen haben. Zudem befinden sich zahlreiche, die Delikte betreffende Bestimmungen im Rechtsbuch unmittelbar am Beginn und damit an prominenter Stelle. Hierbei sollte nicht vorschnell unterstellt werden, dass die Regelung dieser Delikte Ausgangspunkt oder sogar der entscheidende Inhalt des Rechtsbuchs gewesen sind. Etwaige Erkenntnisse zu dieser Frage sind einer eingehenderen Untersuchung der Struktur des Rechtsbuchs vorbehalten. Im Folgenden sollen die Delikte nicht im Einzelnen vorgestellt werden,<sup>35</sup> im Vordergrund sollen vielmehr inhaltliche und strukturelle Verbindungen zwischen dem Mühlhäuser Rechtsbuch und dem hochmittelalterlichen Landfriedensrecht stehen. Dies berührt abermals die Frage nach den Quellen der im Rechtsbuch verzeichneten Bestimmungen.

Die tabellarische Übersicht illustriert, in welchem Umfang landfriedensrechtliche Delikte Eingang in das Mühlhäuser Rechtsbuch gefunden haben. Die Art der Delikte, insbesondere die Bestimmungen zu Heimsuchung und Notzucht, zeigen außerdem, dass die Regelungen im Rechtsbuch teils zeittypisch für das Landfriedensrecht der 1220er und 1230er Jahre sind. Dies unterstreicht die Datierung der Quelle in das zweite Viertel des 13. Jahrhunderts.<sup>36</sup> Der königliche Landfrieden vom 11. Februar 1234, noch mehr aber der berühmte Mainzer Landfrieden von 1235<sup>37</sup> verkörpern bei der Reglementierung von Landfriedensdelikten dann eine neue Entwicklungsstufe.

33 GOETZ, Kölner Gottesfriede, S. 51.

34 SCHNELBÖGL, Die innere Entwicklung der bayerischen Landfrieden, S. 216 f.

35 Siehe dazu ausführlich den Beitrag von DEUTSCH, Strafrecht und Strafprozess, S. 95–136 in diesem Band.

36 Zur Datierung des Mühlhäuser Rechtsbuchs siehe ECKHARDT, Entstehungszeit; PATZE, Zum ältesten Rechtsbuch, S. 441 f.; BÜHNER, Mühlhausen, S. 89–92; MÄGDEFRAU, Thüringer Städte und Städtebünde, S. 61; KÜMPER, Sachsenrecht, S. 92.

37 Siehe MGH Const. II, Nr. 196.

|                            | GF<br>1083 | LF<br>1152         | LF<br>1158 | LF<br>1179                 | LF<br>1221         | LF<br>1224                  | LF<br>1234 | MRB<br>13. Jh.                     |
|----------------------------|------------|--------------------|------------|----------------------------|--------------------|-----------------------------|------------|------------------------------------|
| Totschlag<br>Mord          | Art. 2     | Art. 1             | Art. 4     | Art. 5<br>Art. 6<br>Art. 7 | Art. 5<br>Art. 9   | Art. 5<br>Art. 9<br>Art. 11 | ---        | 1.1–13                             |
| Verwundung                 | Art. 2     | Art. 3<br>Art. 4   | Art. 4     | Art. 5<br>Art. 6<br>Art. 7 | Art. 5             | Art. 5<br>Art. 11           | Art. 4     | 2.1–9                              |
| Heimsuchung                | ---        | ---                | ---        | ---                        | ---                | ---                         | Art. 11    | 3.1–7                              |
| Vergewaltigung<br>Notzucht | ---        | ---                | ---        | ---                        | Art. 7             | Art. 7                      | ---        | 4.1–12                             |
| Raub<br>Diebstahl          | Art. 2     | Art. 16<br>Art. 18 | Art. 4     | Art. 8                     | Art. 10<br>Art. 11 | Art. 14<br>Art. 15          | ---        | 5.1–4<br>6.1–3<br>11.1–4<br>12.1–6 |
| Brandstiftung              | Art. 2     | ---                | ---        | Art. 17                    | Art. 16            | Art. 22                     | ---        | 46.1–14                            |

Tab.: Delikte in Gottes- und Landfrieden vom späten 11. bis frühen 13. Jahrhundert.<sup>38</sup>

Diese Rechtstexte verzichten nämlich auf eine kleinteilige Auflistung der Delikte und zugehörigen Strafen, nicht jedoch, weil sie von den Zeitgenossen für weniger notwendig gehalten wurden, sondern weil sie zu diesem Zeitpunkt einen höheren Grad an Allgemeingültigkeit erreicht hatten.<sup>39</sup> Freilich handelt es sich damit nicht

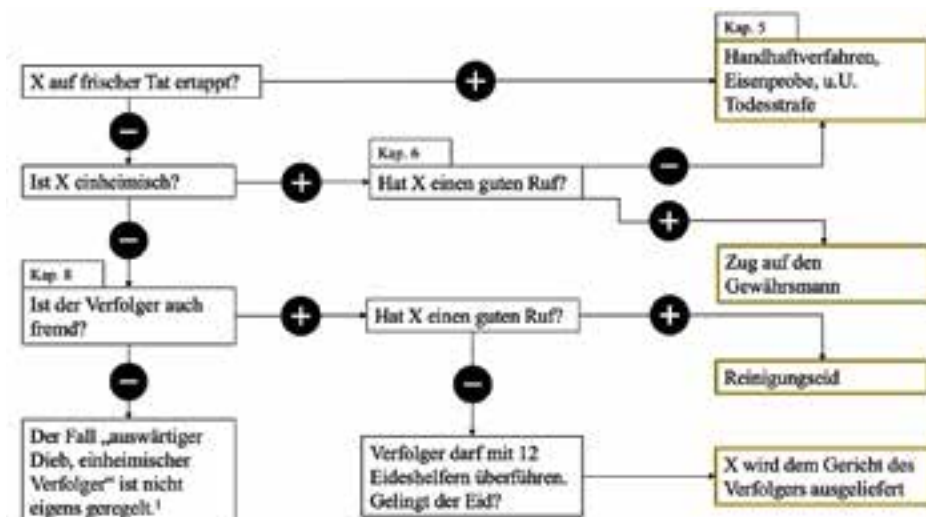
38 Siehe für die dargestellten Gottes- und Landfrieden spaltenweise (1.) MGH Const. I, Nr. 424; (2.) MGH Const. I, Nr. 140; (3.) MGH Const. I, Nr. 176; (4.) MGH Const. I, Nr. 277; (5.) MGH Const. II, Nr. 280; (6.) MGH Const. II, Nr. 284; (7.) MGH Const. II, Nr. 319. Diese Übersicht bildet das Landfriedensrecht nicht vollständig ab, beinhaltet jedoch die wesentlichen textlich überlieferten Gottes- und Landfrieden im römisch-deutschen Reich seit dem späten 11. Jahrhundert. Zu ergänzen ist etwa der Sächsische Gottesfrieden von 1084, vgl. MGH Const. I, Nr. 426. Die Angaben zum

Mühlhäuser Rechtsbuch in der rechten Spalte folgen der Kürze und Übersichtlichkeit halber der Unterteilung von MEYER.

39 Darauf weisen Bestimmungen im Mainzer Landfrieden von 1235 hin, die einzelne Strafen nicht mehr explizit, sondern implizit durch die Angabe von Delikten, denen entsprechend zu strafen sei, anführen. Dies betrifft erstens die unerlaubte Erhebung von Ungeld, die als Straßenraub verfolgt werden sollte: [...] *violatoribus huius edicti nostri tanquam predonibus strate publice puniendis*. Das Ausrauben von Reisenden auf unter Geleit

chige Warten auf den Gewährsmann nicht zugemutet wird. Gleich behandelt werden Einheimische und Auswärtige in zwei anderen Fragen: Rechtlosen steht keine Verteidigung zu, und der Angreifer kann den schlechten Ruf des Gegners mit Hilfe von Eidhelfern beweisen.

Die Umstände dieses Eids unterscheiden sich aber wiederum. Der einheimische Kläger braucht nur zwei Eidhelfer und kann dann also selbdrift klagen. Die Hürde, die der Fremde nehmen muss, ist hingegen hoch. Er kann nicht allein schwören, sondern benötigt massive Unterstützung aus seiner Heimatgemeinde. Erforderlich ist zunächst *fin hemburge edir fin schulthezi* – sein Heimbürge oder sein Schultheiß (M 9<sup>v</sup>, Z. 13 f., Meyer 8.3, S. 116). Falls das nicht einfach Synonyme sind, wird hier nach Typen von Amtsträgern und vielleicht auch Gemeindeverfassungen differenziert. An Amtsträgern sind weiterhin der Kirchner und der Hirte nötig, letzterer, der eigentlich am unteren Ende der sozialen Stufenleiter steht, wohl deshalb, weil es sich bei dem Diebesgut häufig um Vieh handelt, das er identifizieren könnte. Hinzu kommen dann noch neun weitere unbescholtene Leute; insgesamt benötigt der Kläger also zwölf Eidhelfer aus seiner Heimatgemeinde. Gelingt dieser aufwändige Eid, so geben die Mühlhäuser das Verfahren ganz an die Gemeinde des Klägers ab und übergeben den Verdächtigen. Durch die Beteiligung des auswärtigen Gemeindevorstands ist wohl sichergestellt, dass der Prozess vor dem neuen Gericht auch wirklich betrieben wird. Die Mühlhäuser sind das Problem in diesem Fall jedenfalls los, und damit endet Kapitel 8.



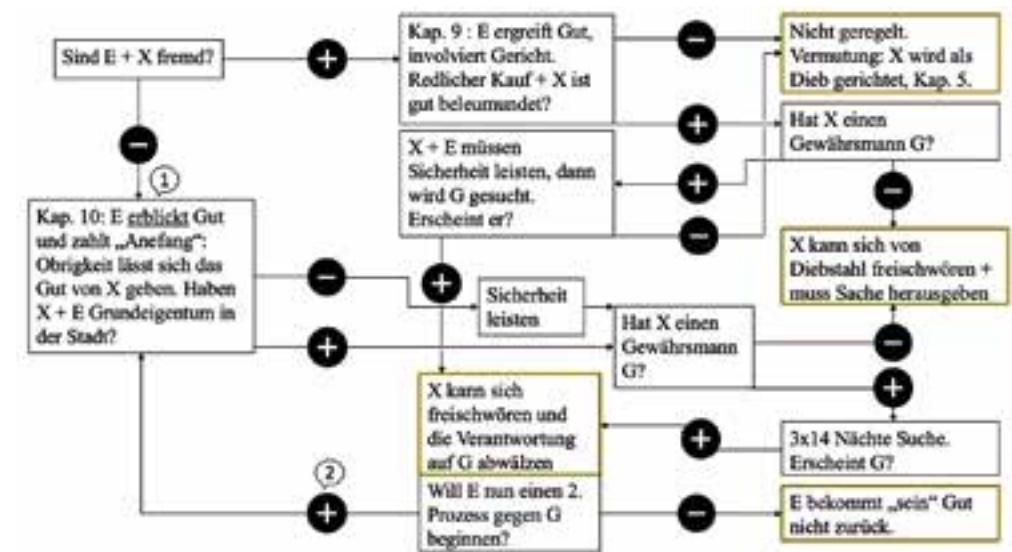
¹ Vermutung: Dies sind alles Ausnahmen von Kap. 5. Greift keine von ihnen, so kommt es zum Handhaftverfahren (Kap. 5).

Flussdiagramm 1: Diebstahlsverdacht.<sup>7</sup> Die Regelungen in Kap. 5, 6 und 8 des Mühlhäuser Rechtsbuchs lassen sich in Ja-Nein-Fragen übersetzen. Die Antworten führen zu vier möglichen Ergebnissen des Verfahrens (gelb umrahmt).

## 2. Kap. 9 und 10

In Kap. 9 (ab M 10<sup>r</sup>, Z. 1, Meyer 9, S. 117 f.) bleibt der Schreiber bei den Konflikten zwischen Fremden vor dem Mühlhäuser Gericht. Wieder geht es um eine binäre Konstellation, und wiederum ergeben sich daraus gewisse Zweifel an der praktischen Relevanz der Regel. Denn man fragt sich, ob die Aufnahme der Norm ins Stadtrecht ein praktisches Bedürfnis oder aber nur den Wunsch des Verfassers nach Vollständigkeit befriedigen sollte. Zuvor ging es um den Fall, dass der verdächtige Fremde das Diebesgut nicht in Besitz hatte, nun wechselt der Verfasser zur anderen Möglichkeit: Die Sache befindet sich in seinem Besitz. In dieser Situation kommt es auf den Gewährsmann des Verdächtigen an. Mit derselben Ja-Nein-Methode spielt der Verfasser die Konstellationen durch, die der Richter berücksichtigen muss.

Es ist dies ein Richter, der die Untersuchung selbst leitet. Damit ähnelt er stärker dem Richter im römisch-kanonischen Inquisitionsprozess als dem bloßen sitzungsleitenden Richter in den einheimischen Gerichten ohne Beteiligung gelehrter Juris-



Flussdiagramm 2: Vindikation und Zug auf den Gewährsmann. In Kap. 9 und 10 befindet sich das umstrittene Gut beim Beklagten (X). Wiederum sind vier Ausgänge des Konflikts möglich; mehrere von ihnen hängen davon ab, ob der Beklagte seinen Gewährsmann (G) beibringen kann. Anmerkung 1: Dass Kap. 10 sich auf Einheimische bezieht, wird nicht gesagt, ergibt sich aber aus der Frage, ob sie Grundeigentum haben. Anmerkung 2: Im zweiten Prozess muss G die Rolle des X übernehmen.

7 Für die graphische Umsetzung der Flussdiagramme aus meinen handschriftlichen Vor-

lagen bedanke ich mich bei CHRISTOPHER MARTIN.



ten. Falls es solche Untersuchungsrichter in Mülhhausen nicht gab, könnte dies eine gelehrte Zutat aus dem Schulwissen des Verfassers sein.

Der Verdächtige wird also vom Richter befragt, wie er an die umstrittene Sache gelangt ist. Es gibt nur eine rettende Antwort, nämlich, er habe die Sache redlich und offen und also nicht heimlich gekauft – dies sind auch die typischen Merkmale des Kaufs auf dem Markt.<sup>8</sup> Jede andere Antwort dürfte das Schicksal des Verdächtigen als Dieb oder Hehler besiegeln. Behauptet er aber, die Sache redlich erworben zu haben, geht das Frage-und-Antwort-Spiel weiter: Kann der Verdächtige seinen Verkäufer als Gewährsmann benennen? Eigenartig ist, dass erst bei dieser Frage erwähnt wird, dass Bürger als Zeugen hinzugezogen werden. Hat der Richter vorher ohne Publikum agiert oder wurde der Umstand vorher nur nicht erwähnt?

Benennt der Besitzer keinen Gewährsmann, muss er die Sache herausgeben und sich vom Diebstahlsvorwurf freischwören. Benennt er einen Gewährsmann, kommt es zu dem auch in anderen einheimischen Rechtsquellen des 13. Jahrhunderts häufig belegten Zug auf den Gewährsmann.

Dieser trägt Züge eines separaten neuen Verfahrens. Bevor es in Gang kommt, müssen beide Parteien Sicherheit leisten. Dann hat der Beklagte wiederum 3 x 14 Tage Zeit – er selbst darf die Frist verkürzen –, seinen Verkäufer vor Gericht zu präsentieren. Gelingt ihm das nicht, wird er wie ein Dieb behandelt; der positive Fall wird erst im nächsten Artikel durchdekliniert. Am Ende des Artikels werden ‚Rechtlose‘ von der Möglichkeit des Zugs auf den Gewährsmann ausgeschlossen.

Kap. 10 (ab M 10<sup>v</sup>, Z. 4, Meyer 10, S. 118–120) ist kein eigenständiger Artikel, sondern die Fortsetzung des Gedankengangs aus Kap. 9 unter Wiederholung und Präzisierung mancher Bausteine, namentlich im Zusammenhang mit den Zahlungen an das Gericht. Doch hauptsächlich geht es nun um den positiven Fall: Der Gewährsmann kann beigebracht werden.

Im Einzelnen: Nun erst ist die Rede von einer *anwanc* (M 10<sup>v</sup>, Z. 8 f., Meyer 10.1, S. 118) genannten Gerichtsgebühr. Ursprünglich war der Anefang ein wichtiger Teil der Fahrnisverfolgung, der sog. Spurfolge, nämlich die Berührung einer Sache, eines Stück Viehs oder auch einer Person, um besseres Recht daran zu behaupten und sie für sich in Anspruch zu nehmen. Das Phänomen lässt sich bis in die ‚leges‘ der Völkerwanderungszeit zurückverfolgen,<sup>9</sup> ist hier aber nur noch der Name einer Gebühr, die dem Richter für die Eröffnung des Verfahrens entrichtet werden muss.<sup>10</sup> Sie ist auch der Höhe nach bestimmt: 1 Schilling Pfennige Mülhhäuser Währung. Andererseits heißt es nun einschränkend, dass nur diejenigen Sicherheit leisten müssen,

8 SCHERNER, Art. Marktkauf, Sp. 1321.

9 WERKMÜLLER, Art. Anefang, Sp. 229 f.

10 MEYER, Mülhhäuser Reichsrechtsbuch, S. 118 Fn. 4: Anderswo begegnet für diese Gebühr die Bezeichnung Furfang.

Abb. 1: Wolfenbütteler Bilderhandschrift, zu Ssp. 2.36.5 und 6 (Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek, Cod. 3. 1 Aug. 2°, fol. 34<sup>v</sup>)<sup>11</sup>



die kein Grundeigentum in der Stadt haben. Diese teils ergänzenden, teils einschränkenden Zusätze lassen es möglich erscheinen, dass mindestens Teile von Kap. 10 zu einer späteren Textschicht gehören als die knappere Regel in Kap. 9. Nach Kap. 10.3 (M 10<sup>v</sup>, Z. 15–19, Meyer 10.3, S. 118) hat der Beklagte wiederum 3 x 14 Nächte<sup>12</sup> Zeit für die Suche nach dem Gewährsmann, darf die Frist aber verkürzen. Ab Kap. 10.4 (M 10<sup>v</sup>, Z. 19 – 11<sup>r</sup>, Z. 3, Meyer 10.4, S. 119) betritt der Schreiber dann Neuland. Es folgt der Auftritt des Gewährsmanns. Da er bei dem Verfahren nichts zu gewinnen, aber viel zu verlieren hat, wird es meist nicht einfach gewesen sein, ihn zum Erscheinen zu bewegen. Ist er aber präsent, kann der bisherige Beklagte sich aus der Affäre

11 Die aus dem Sachsenspiegel bekannte und auf dem untersten Bild des o.g. Bildstreifens aus der Wolfenbütteler Bilderhandschrift auch abgedruckte Begrenzung, dass der Zug abgeschnitten wird, wenn das Gut über das Wasser, also über das Meer oder einen großen Fluss, zurückverfolgt werden müsste, begegnet im Mülhhäuser Rechtsbuch nicht. Umgekehrt begrenzen die jüngeren, stärker von Kaufleuten bestimmten städtischen Rechtsordnungen den Zug auf den Gewährsmann, um das Vertrauen auf den Marktkauf und den Fernhandel zu erhöhen: Der Zug wird abge-

schnitten, wenn das Gut auf dem Markt gekauft oder „über See und Sand“ in die Stadt geliefert worden ist; vgl. etwa das Hamburger Stadtrecht von 1603/05: *bringet jemandt gutt vber see vnd sandt, vnd dasselbig als gestolen [...] angesprochen wird: so ist der jenige [...] neher dasselbe zu behalten als jemandt ihm das abzurinnen*; EICHLER, Hamburger Stadtrecht, II. Teil, Titel 19, Art. 2.

12 Zeiträume werden im Mülhhäuser Rechtsbuch gemäß der älteren einheimischen Tradition nach Nächten statt nach Tagen gezählt.

auswärtigen Gericht verklagt, statt seinen Anspruch vor dem Mühlhäuser Gericht geltend zu machen. In diesem Fall hat der Richter auch nicht die Möglichkeit, das Strafgeld zu erlassen. Hier geht es also keineswegs um etwas rein Persönliches, das zur Disposition des Richters stünde. Hier ist vielmehr eine öffentliche Ebene erreicht. In einem gewissen Widerspruch dazu scheint zu stehen, dass die Mühlhäuser offenbar – wie oben erläutert – von Fremden sehr wohl verlangen, sich vor ihrem Gericht zu verantworten, wenn sie dort verklagt wurden. Eine mögliche Auflösung könnte sich durch einen Blick auf die einschlägige Bestimmung des Sachsenspiegels ergeben. Danach muss sich grundsätzlich niemand vor einem auswärtigen Gericht verantworten. Von diesem Grundsatz aber gibt es Ausnahmen, und eine davon ist, dass der Betreffende ebenda wegen einer übernommenen Zahlungsverpflichtung in Anspruch genommen wurde (*he ne verborge sik dar binnen*).<sup>39</sup>



Abb. 3: Illustration zu Ssp. Ldr. III 25 § 2 (Wolfenbütteler Bilderhandschrift, Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek, Cod. 3. 1 Aug. 2°, fol. 45v): Der Mann links im Bild muss sich vor dem Marktgericht (gekennzeichnet durch ein Kreuz) grundsätzlich nicht verantworten, weshalb er sich berechtigterweise vom Richter abwenden darf. Die Ausnahmen von dem Grundsatz sind im Bild nicht dargestellt.

38 SCHILDT, Art. Ladungsungehorsam, Sp. 399 f.

39 HOMEYER, Ssp Ldr III 25 § 2: *Binnen markede noch binnen utwendigen gerichte ne darf neman*

*antwerden, he ne hebbe dar wonunge oder gut binnen, oder he ne verwerke sik mit ungerichte dar inne, oder he ne verborge sik dar binnen.*